

Anpassung von Verordnungen und Beschlüssen an das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

Änderung vom 3. September 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾ und das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindegürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 4. Dezember 2006³⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Volljährige Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf einen Heimatschein.

²⁾ Minderjährige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das gleiche Bürgerrecht wie die Eltern besitzen, und Personen unter umfassender Beistandschaft können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einen Heimatschein beanspruchen.

2.

Der Erlass Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁴⁾ (Stand 1. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

²⁾ Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ BGS [112.12](#).

⁴⁾ BGS [113.112](#).

GS 2012, 55

a) (*geändert*) Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen;

§ 7 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die Erwachsenenschutzbehörden melden den Stimmregisterführern oder -führerinnen der zuständigen Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde), wenn sie für Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, rechtskräftig eine umfassende Beistandschaft errichtet oder aufgehoben haben.

§ 9 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat die Stimmbe-
rechtigung nötigenfalls bei den Behörden der Heimatgemeinden, bei wei-
teren Wohngemeinden oder Behörden (Gerichte, Erwachsenenschutzbe-
hörden usw.) abzuklären.

3.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung
in den Departementen vom 25. Mai 2004¹⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie
folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- g) vom Leiter oder von der Leiterin Sozialintegration und Prävention
Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
6. (*geändert*) den Kindes- und Erwachsenenschutz;
11. *Aufgehoben*.
- j) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes Verfügun-
gen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
3. *Aufgehoben*.

4.

Der Erlass Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien
(Amtschreibereiverordnung) vom 17. Februar 1958²⁾ (Stand 1. Mai 2012)
wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Beurkundete Geschäfte sind in den entsprechenden Geschäftskontrollen
unter einer Ordnungsnummer einzutragen. Es sind folgende Kontrollen zu
führen:³⁾

- g) (*neu*) Kontrolle der Vorsorgeaufträge: In ihr sind alle Vorsorgeauf-
träge zu verzeichnen.

§ 9 Abs. 1

¹ Ausser den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Registern sind fol-
gende Register zu führen:

¹⁾ BGS [122.218](#).

²⁾ BGS [123.21](#).

³⁾ Die Aufzählungen wurden im ganzen Erlass gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni
2010 angepasst.

- f) (geändert) Register der bevormundeten und verbeiständeten Personen.

§ 38^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Das Einbinden von Urkunden (§§ 54, 60, 66, 98, 116, 129^{bis}, 137) hat in einfacher und zweckmässiger Weise zu erfolgen.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Beim Erwerb und der Veräusserung von Grundstücken von verbeiständeten oder minderjährigen Personen ist die Stellungnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, ob das Geschäft ihre Zustimmung oder die Mitwirkung eines Beistands benötigt.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 99 Abs. 2 (geändert)

² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnsitzes des Erblassers mit (§ 205 EG ZGB).

§ 119 Abs. 1 (geändert)

4. Inventar im Kindes- und Erwachsenenschutz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen einer bevormundeten oder verbeiständeten Person erfolgt auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch den Amtschreiber.

§ 129^{bis} (neu)

9. Vorsorgeaufträge

¹ Die Vorsorgeaufträge sind fortlaufend zu nummerieren, in periodischen Abständen einzubinden und in geeigneter Form aufzubewahren.

5.

Der Erlass Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾ (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 Sitzungsgelder: Zuweisung der Kommissionen und nebenamtlichen Gerichte in eine Kategorie nach § 2 der Verordnung (geändert)
- 2 Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung (geändert)

6.

Der Erlass Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD) vom 12. Dezember 2006²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [126.511.31.](#)

²⁾ BGS [212.11.](#)

GS 2012, 55

§ 17 Abs. 3 (geändert)

³ Die Erwachsenenschutzbehörde meldet dem Zivilstandsamt des Heimortes die Errichtung und Aufhebung von umfassenden Beistandschaften wegen dauernder Urteilsunfähigkeit.

7.

Der Erlass Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959¹⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 ZGB).

³ Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde, Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 25, 26 ZGB).

§ 7 Abs. 1 (geändert)

b) Aufenthalt in Einrichtungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich alleine keinen Wohnsitz (Art. 23 ZGB).

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

II. Vertretung der Erben

1. Bei Minderjährigen und Verbeiständeten (Sachüberschrift geändert)

¹ Sind die mutmasslichen Erben minderjährige oder verbeiständete Personen, denen die Befugnis zur selbständigen Besorgung ihrer finanziellen Angelegenheiten ganz oder teilweise entzogen ist, so hat der Gemeindepräsident für die minderjährigen Kinder den Inhaber der elterlichen Sorge (Vater oder Mutter) oder den Vormund und für die verbeiständete Person den Beistand zur Aufnahme des Inventars einzuladen.

² Sind der Inhaber der elterlichen Sorge, der Vormund oder der Beistand selbst an der Erbschaft beteiligt, hat der Gemeindepräsident die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzufordern, die notwendige Vertretung zu bestellen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

2. Bei abwesenden Erben (Sachüberschrift geändert)

¹ Ist ein mutmasslicher Erbe unbekanntem Aufenthalts, hat der Gemeindepräsident die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzufordern, die notwendige Vertretung zu bestellen.

¹⁾ BGS [212.331](#).

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten (Art. 442 Abs. 1 ZGB).

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält (Art. 442 Abs. 2 ZGB).

³ Für eine Beistandschaft wegen Abwesenheit ist auch die Behörde des Ortes zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der betroffenen Person zugefallen ist (Art. 442 Abs. 3 ZGB).

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 59 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

8.

Der Erlass Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980¹⁾ (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Berechtig, den SPD in Anspruch zu nehmen, sind:

- e) *(geändert)* Schulbehörden;
- g) *(geändert)* Gerichte;
- h) *(neu)* Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

9.

Der Erlass Verordnung über den Religionsunterricht an den Kantonsschulen vom 27. April 1973²⁾ (Stand 1. August 2002) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Schüler, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, hat deren gesetzliche Vertretung das Gesuch zu stellen.

² Schüler, die das sechzehnte Altersjahr vollendet haben, stellen das Gesuch selbst. Der Rektor gibt der gesetzlichen Vertretung im Sinne einer Orientierung von der Dispensation Kenntnis.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Dispensationen nach § 3 Absatz 2 gelten jeweils für ein Schuljahr. Für das folgende Schuljahr ist ein neues Gesuch zu stellen. Die Verlängerung der Dispensation ist der gesetzlichen Vertretung des Schülers nicht mitzuteilen.

¹⁾ BGS [413.151](#).

²⁾ BGS [414.651](#).

GS 2012, 55

10.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1985¹⁾ (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines minderjährigen Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindesschutzbehörde.

² Volljährige Bewerber behalten den stipendienrechtlichen Wohnsitz bei, den sie bei Erreichen der Volljährigkeit gehabt haben. Wechselt der für diesen Wohnsitz massgebende Elternteil den Wohnsitz, so ist sein neuer auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.

⁴ Für volljährige Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz und für volljährige von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn kein Elternteil in der Schweiz Wohnsitz hat.

⁵ Volljährige Bewerber, die vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge verlangen, während zweier Jahre im Kanton Solothurn ununterbrochen wohnhaft gewesen sind und von keinem andern Kanton ein Stipendium erhalten, begründen im Kanton Solothurn einen stipendienrechtlichen Wohnsitz.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stipendienabteilung zahlt Darlehen nur gegen eine schriftliche Schuldanerkennung aus. Anstelle minderjähriger Bewerber hat die gesetzliche Vertretung die Schuldanerkennung zu unterzeichnen.

11.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾ vom 28. Januar 1986³⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bevormundete Kinder und Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in jener Einwohnergemeinde der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten oder, bei Aufenthalt ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, zu der die engsten Beziehungen bestehen.

12.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986⁴⁾ (Stand 1. Februar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [419.12](#).

²⁾ Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

³⁾ BGS [614.12](#).

⁴⁾ BGS [614.159.07](#).

§ 5 Abs. 1

¹ Ohne schriftliches Einverständnis des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten dürfen Auskünfte aus Steuerakten erteilt und Steuerakten herausgegeben werden:

- c) *Aufgehoben.*
- h) (*geändert*) den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;

§ 6 Abs. 1

¹ Schriftliche Auskünfte werden an Gerichte erteilt und Steuerakten werden an Gerichte herausgegeben

- c) (*geändert*) in Zivilprozessen, in denen der Richter die massgebenden Tatsachen von Amtes wegen feststellen muss (Offizialmaxime), wie Prozesse über Ehescheidung, Vaterschaft, Kinderunterhalt, in andern Zivilprozessen nur, wenn der Steuerpflichtige die Auskunft oder die Edition selbst beantragt hat oder damit einverstanden ist;

§ 9^{bis} Abs. 1

¹ Verwaltungsbehörden und Gerichten können die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten mittels eines elektronischen Abrufverfahrens aus den Datenbanken des Steueramtes erteilt werden. Berechtig sind:

- b) (*geändert*) das Amt für soziale Sicherheit und die Oberämter für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit
- h) (*geändert*) das Amt für Umwelt für die Feststellung der Eigentümeradressen von Grundstücken an Standorten, die durch Abfälle belastet sein können;
- j) (*geändert*) der Motorfahrzeugkontrolle zur Abklärung der Personalien und Adressen;
- k) (*geändert*) die Zentrale Gerichtskasse zur Abklärung der Personalien für den Vollzug von Gerichtskosten, Geldstrafen und Bussen;
- l) (*neu*) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer schutzbedürftigen Person sowie zur Ermittlung von Unterhaltsbeiträgen.

13.

Der Erlass Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen vom 21. Juni 2004¹⁾ (Stand 1. Oktober 2004) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Amteiarzte und Amteiarztinnen haben folgende Aufgabenbereiche:

- b) (*geändert*) Fürsorgerische Unterbringung;

14.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [811.13.](#)

²⁾ BGS [831.2.](#)

GS 2012, 55

§ 38 Abs. 2

² Pro anerkanntes Dossier kann eine Pauschalabgeltung von 1'500 Franken pro Jahr in den Lastenausgleich eingegeben werden. Der Regierungsrat kann die Pauschalabgeltung nach Anhören der Einwohnergemeinden im Rahmen von +/-20% den geänderten Verhältnissen anpassen. Als anerkanntes Dossier gilt:

- b) (*geändert*) im Kindes- und Erwachsenenschutz, jede Beistandschaft und Vormundschaft, die für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn geführt wird, unabhängig davon, ob von einer Amts- oder Privatperson geführt.

§ 99^{bis} Abs. 1 (*geändert*)

¹ Bis zum 31. Dezember 2013 können Personen ohne die vorausgesetzten Qualifikationen als Fachmitarbeitende eingestellt werden, wenn sie während mindestens dreier Jahre in einer Einwohnergemeinde beruflich in der sozialen Arbeit, in der Sozialhilfe oder im Kindes- und Erwachsenenschutz erwerbstätig waren.

III.

1.

Der Erlass Verordnung über die Anlage und Sicherung des Vermögens bevormundeter Personen vom 17. August 1995¹⁾ (Stand 1. Januar 1996) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Reglement der Anstalt Schachen Deitingen vom 19. Januar 1971²⁾ (Stand 1. Februar 1971) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass Dienstreglement für die Angestellten der Anstalt Schachen vom 31. Dezember 1963³⁾ (Stand 31. Dezember 1963) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass Neuregelung des Kostgeldes der Anstalt Schachen vom 27. Januar 1987⁴⁾ (Stand 1. Januar 1987) wird aufgehoben.

5.

Der Erlass Verdienstanteil der Insassen der Anstalt Schachen vom 22. Dezember 1971⁵⁾ (Stand 1. Januar 1972) wird aufgehoben.

1) BGS [212.232.](#)

2) BGS [212.233.23.](#)

3) BGS [212.233.24.](#)

4) BGS [212.233.25.](#)

5) BGS [212.233.26.](#)

6.

Der Erlass Vollzug vormundschaftlicher Verfügungen und Gewährung polizeilicher Hilfe vom 4. Juni 1954¹⁾ (Stand 4. Juni 1954) wird aufgehoben.

7.

Der Erlass Bevormundung der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen vom 1. März 1924²⁾ (Stand 1. April 1924) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 3. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/1796 vom 3. September 2012.

Veto Nr. 287, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2012.

¹⁾ BGS [212.235.](#)

²⁾ BGS [212.238.](#)